

## Beilage 870

### Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die vom Bayerischen Ministerpräsidenten erlassene Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebs-einschränkungen und -stillegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 und die Verordnung zur Verlängerung dieser Verordnung vom 10. Oktober 1947 sind verfassungswidrig und verletzen die ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Landtages.

Der Landtag mißbilligt das Verhalten des Bayerischen Ministerpräsidenten und der an der Erlassung der verfassungswidrigen Verordnungen beteiligten Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge, der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft.

Nürnberg, den 18. November 1947.

~~Dr. Linnert~~  
und Fraktion (FDP).

## Beilage 871

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Sozialpolitik

zum

Antrag der Abgeordneten Hagn Hans und Genossen betreffend Freimachung von Lagern zur Benützung als Arbeitslager für asoziale Elemente.

(Beilage 786.)

Berichterstatter: Hagn Hans.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung.

München, den 21. November 1947.

Der Präsident:  
Dr. Horlacher

## Beilage 872

### Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Sozialpolitik

zum

Antrag des Abgeordneten Pesehel betreffend Änderung des Art. 7 Abs. 1 und Ergänzung des Art. 37 des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes.  
(Beilage 850.)

Berichterstatter: Pesehel.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung zu nachstehender Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Militärregierung eine Änderung des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes vom 26. März 1947 (GBl. Seite 107) wie folgt zu erwirken:

1. Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Witwe erhält eine Rente

- a) von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie erwerbsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr erreicht hat,
- b) von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes, wenn sie arbeitsfähig ist,
- c) solange sie ein waisengeldberechtigtes Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder zwei waisengeldberechtigten Kinder unter acht Jahren aufzieht.

2. Dem Art. 37 ist als neuer Abs. 2 anzufügen:

Der Arbeitsminister ist berechtigt, erforderlichenfalls die Pflegezulage abweichend festzusetzen und soziale Härten, die sich bei Anrechnung von Rentenansprüchen nach Art. 14 Ziff. 6 des Gesetzes ergeben, zu beseitigen.

München, den 21. November 1947.

Der Präsident:  
Dr. Horlacher